

Hassan Mehdi

Geistiges Eigentumsrecht Alternativkonzepte aus den USA und der EU

Die Forderung, die strengen Bestimmungen des geistigen Eigentumsrechts zu lockern, findet aufgrund der weltweiten Vernetzung durch das Internet zunehmend Unterstützung. Verschiedene Gruppen aus den USA und der EU haben, vor allem über das Internet, versucht, so genanntes geistiges Eigentum der Öffentlichkeit ein Stück weit zugänglicher zu machen. Das Grundkonzept, das diesen Bemühungen (die oftmals als **Open Content** Bewegung bezeichnet werden) zugrunde liegt, ist die Überlegung, dass die derzeit gültige Gesetzgebung in den meisten Ländern dazu führt, die Kreativität, den Fortschritt und die Entwicklung zu behindern.¹ Die Gesetzgebung ebenso wie deren Auslegung führe, so die Befürworter von **Open Content**, dazu, dass gegenwärtig von den Eigentümern geistiger Werke aus Gründen der bloßen Profitmaximierung eine Art „geistiges Monopol“ errichtet wird – was, bestimmten Auslegungen zufolge, den ursprünglich mit dem Schutz von geistigem Eigentum verbundenen Intentionen diametral entgegensteht.

1. Lawrence Lessig und Creative Commons

Eine wichtige Verkörperung des Open Content-Gedankens sind die **Creative Commons** Urheberlizenzen, die 2002 in den USA eingeführt wurden. **Creative Commons** wurde von **Lawrence Lessig**, Rechtsprofessor an der Stanford University, im Jahre 2001 dank einer großzügigen Spende des **Center for the Public Domain** (einer privaten Stiftung) gegründet. Das Unternehmen wird hauptsächlich durch Stiftungen, private Gelder und durch staatliche Zuschüsse finanziert. Aufgrund der Mitwirkung der Harvard Law School, der Stanford Law School sowie diverser Persönlichkeiten² aus der akademischen Landschaft der USA wurde **Creative Commons** zur ersten Anlaufstelle für all jene, die ihre Werke nicht durch das (in den USA automatisch eingeleitete)³ herkömmliche Eigentumsrecht eingeschränkt sehen wollten. Als Leistung bietet **Creative Commons** ohne Entgelt maßgeschneiderte Urheberlizenzen an, die es dem Urheber erlauben, vertraglich bestimmte Aspekte seiner gesetzlich garantierten Rechte abzulegen.

Zum Hintergrund

Die vor allem in den USA expandierenden Urheberrechtsbestimmungen – Beispiele dafür wären der „Sonny Bono Copyright Extension Act“, der „Digital Millennium Copyright Act“ oder die „Berliner Deklaration“ der WIPO – gehen Leuten wie **Lawrence Lessig** zu weit und bewegten sie dazu, das Urheberrecht wieder in die von der Verfassung vorgesehenen Bahnen zu lenken. **Lessig** zufolge soll es nicht zu einer Abschaffung des Urheberrechts kommen, aber zu einer

¹ Stiglitz, Joseph, *Geistige Rechte und Unrechte*, Der Standard, 13.,14.,15. August, 2005

² Creative Commons, *People*, Creative Commons <<http://creativecommons.org/about/people>> [August 29, 2005]

³ US Copyright Office, *Copyright Basics*, US Copyright Office <<http://www.copyright.gov/circs/circ1.html>> [August 26, 2005]

Reform desselben.⁴ Eine Abschaffung wäre kontraproduktiv, denn **Lessigs** Lizenzentwürfe beruhen auf dem Grundgedanken des Urheberschutzes: Nur durch den Urheberschutz wird einem Künstler die Entscheidungskraft über seine Werke eingeräumt. Dieser Umstand erklärt möglicherweise auch die positive Haltung **Lessigs** gegenüber dem kontrovers diskutierten **Google Print** Projekt: **Lessig** beklagt den Urheberschutz in seiner jetzigen Form und hofft darauf, dass Googles Projekt hier einen Reformprozess in Gang setzen wird.

Lizenzentwürfe

Was **Creative Commons** den Urhebern bietet, könnte als die ultimative Verkörperung des Eigentumsrechts angesehen werden, weist doch die uneingeschränkte Weitergabe einer kreativen Schöpfung auf den uneingeschränkten Besitz derselben hin. Wen diese Philosophie (oder der Gedanke, dass seine Werke uneingeschränkt das größtmögliche Publikum erreichen) anspricht, dem stehen mit **Creative Commons** verschiedene Mittel zur Verfügung: Beispielsweise bietet **Creative Commons** vier verschiedene Lizenzentwürfe an – für Musiker, Autoren, Filmemacher oder Künstler:

- **Zuschreibungslizenzen:** Sie erlauben das Kopieren, Verbreiten, Ausstellen und Aufführen von geschützten Werken – und von daraus resultierenden Werken – unter dem Vorbehalt, dass der Inhaber der Lizenz namentlich anerkannt wird.
- **Nichtgewerbliche Lizenzen:** Sie erlauben das Kopieren, Verbreiten, Ausstellen und Aufführen von geschützten Werken – und von daraus resultierenden Werken – für den nichtgewerblichen Gebrauch.
- **Verbot abgeleiteter Werke:** Nur wörtliche/genaue Kopien der Werke dürfen kopiert, verbreitet, ausgestellt und aufgeführt werden.
- **Bestimmung gleicher Bedingungen:** Abgeleitete Werke sind erlaubt, doch nur unter dem Vorbehalt, dass sie durch die gleichen Lizenzen wie das Originalwerk geschützt sind.⁵

Dabei ist zu beachten, dass, obwohl **Creative Commons** (CC) Lizenzen gesetzlich anerkannt sind, **Creative Commons** selbst lediglich ein Interface darstellt, durch das die Öffentlichkeit leichter auf bereits existierende gesetzliche Vorgangsweisen zugreifen kann (eben etwa darauf, auf bestimmte Aspekte des Urheberschutzes zu verzichten). Dabei ist **Creative Commons** nicht imstande, die Einhaltung der Lizenzbestimmungen zu gewährleisten oder die Einhaltung durch rechtliche Schritte zu erzwingen – das bleibt in der Verantwortung des Lizenzträgers.

Fallbeispiel

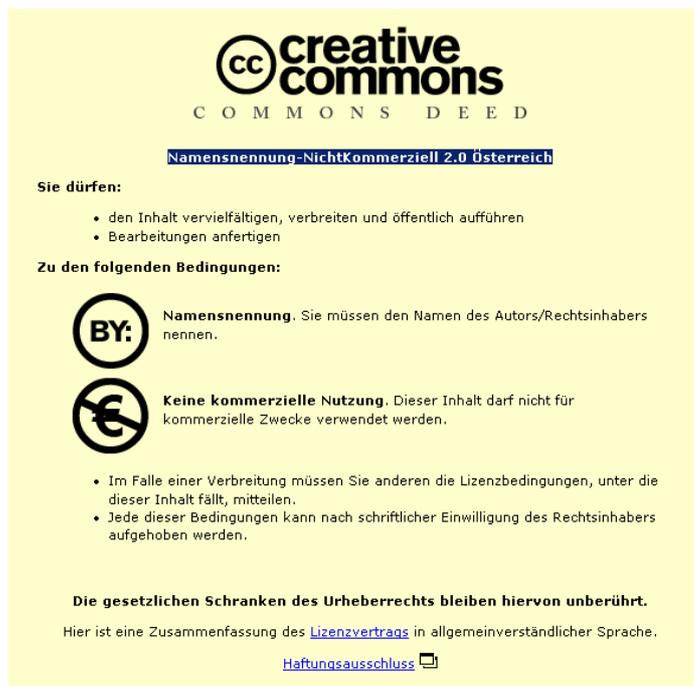
Um eine CC-Lizenz zu erwerben, muss man sich zuerst an **Creative Commons** wenden, was in den meisten Fällen bedeutet, deren Internet Seite zu besuchen. Dort findet man unter der Überschrift „Publish“ genaue Anleitungen zur Veröffentlichung „offenen“ Materials. Durch drei gezielten Fragen an den Urheber des Materials werden von **Creative Commons** die genauen Lizenzbestimmungen ermittelt:

⁴ Lessig, Lawrence, „*Done right, copyrights can inspire the next digital revolution*“, Wired
<http://www.wired.com/wired/archive/12.11/larry.html?pg=2&topic=larry&topic_set=> [August 10, 2005]

⁵ Creative Commons, *Licenses Explained*, Creative Commons
<<http://creativecommons.org/about/licenses/>> [August 5, 2005]

- Kommerzielle Verwertung erlauben? (Ja/Nein)
- Bearbeitung des Inhalts erlauben? (Ja/Ja, solange der andere die gleichen Lizenzbestimmungen verwendet/Nein)
- Rechtsordnung, unter die Ihr Lizenzvertrag fällt (Liste mitwirkender Staaten)
- Welches Format hat Ihr Inhalt? (Audio, Video, Bild, Text, interaktiv, sonstiges)⁶

Es wird auch die Möglichkeit geboten, weitere Angaben zum Inhalt zu machen, wie beispielsweise die Nennung des Titels, eine kurze Beschreibung des Inhalts, das Entstehungsjahr und ähnliches. Natürlich kann man auch direkt die Art der Lizenz auswählen und das automatisierte Verfahren umgehen, doch die oben angeführten Fragen sollen den Vorgang der Lizenzbestimmung für den Allgemeinnutzer erleichtern. Würde man die zuvor gestellten Fragen auf folgende Weise beantworten: „Nein“ – „Ja“ – „Österreich“ – „Text“, so bekäme man eine so genannte „Namensnennung-NichtKommerziell 2.0 Österreich“, die dann folgendermaßen aussehen würde:



Wichtig ist zu beachten, dass CC-Lizenzen mit der Absicht entwickelt wurden, Werke über das Internet zu veröffentlichen und zu verbreiten; daher erhält man die Lizenzen fast nur in webspezifischem Format. Sobald man die Lizenzbestimmung hinter sich hat, bekommt man eine weitere Internetseite angezeigt, auf der sich kopierbare Programmierzeilen befinden, mit dem Zweck, sie auf der Website des Lizenzinhabers einzubauen. Das Resultat ist ein etwas fortgeschritteneres „©“-Symbol, das unter anderem eine leicht verständliche Fassung der Lizenz, den juristischen Text, sowie eine maschinenlesbare Übersetzung der Lizenz beinhaltet.⁷

⁶ Creative Commons, *Choose a License*, Creative Commons <<http://creativecommons.org/license/>> [August 29, 2005]

⁷ Creative Commons, *Licenses Explained* Creative Commons <http://creativecommons.org/about/licenses/> [August 5, 2005]

Für Material, das nicht über Internet verbreitet wird, wird folgende schriftliche Vorlage angeboten, um auf den Schutz des Inhalts durch die CC-Lizenz hinzuweisen:

„Dieser Inhalt ist unter einem Creative Commons Namensnennung-NichtKommerziell Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/2.0/at/> oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 559 Nathan Abbott Way, Stanford, California 94305, USA.“

iCommons

Creative Commons agiert, unter dem Projektnamen **iCommons**, auch international. Da US-Lizenzen nicht weltweit gültig sind,⁸ werden sie vertraglich den individuellen Rechtssystemen verschiedener Nationen angepasst, um dort im Gesetz den gleichen Status zu erreichen wie in der amerikanischen Rechtsprechung. In ihren FAQ beantworten **Creative Commons** die Frage nach der internationalen Gültigkeit ihrer Lizenzen wie folgt:

„Welchen rechtlichen Status haben CC Lizenzen außerhalb der USA? – Unter Mitwirkung unserer Anwälte haben wir uns bemüht, die Lizenzen so zu gestalten, dass sie in so vielen Rechtsprechungen wie möglich Gültigkeit besitzen. Doch können wir uns nicht jeder Nuance in den vielen verschiedenen Urheberschutzgesetzen der Welt zuwenden; zumindest nicht mit unseren jetzigen Ressourcen. Wir hoffen darauf, dass wir, sobald unser Netzwerk von Verbündeten sowie unsere Ressourcen anwachsen, für bestimmte Gesetzgebungen ab 2003 maßgeschneiderte Lizenzen vergeben können. Bitte beachten Sie jedoch, dass unsere Lizenzen eine Trennungsklausel enthalten – das heißt, wenn eine Bestimmung in einem Land sich als undurchsetzbar erweist, diese Bestimmung allein aus der Lizenz herausfällt, der Rest des Abkommens aber unangetastet bleibt.“⁹

Die oben angesprochene „Trennungsklausel“ weist darauf hin, dass **Creative Commons** bestrebt ist, die Gültigkeit seiner Lizenzen auch in rechtlich heiklen Situationen zu erhalten. Der genaue Wortlaut des österreichischen Lizenzvertrags lautet wie folgt:

„8.c. Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Lizenzbestimmungen dadurch nicht berührt und an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt.“¹⁰

⁸ Creative Commons, *Baseline Rights*, Creative Commons <<http://creativecommons.org/about/licenses/fullrights>> [August 29, 2005]

⁹ *„What legal standing will CC licenses have outside of the United States? – We and our lawyers have worked hard to craft the licenses to be enforceable in as many jurisdictions as possible. That said, we can not account for every last nuance in the world's various copyright laws, at least not given our current resources. We hope, as our resources and network of allies grow, to begin offering licenses designed for specific jurisdictions sometime in 2003. Please note, however, that our licenses contain "severability" clauses -- meaning that, if a certain provision is found to be unenforceable in a certain place, that provision and only that provision drops out of the license, leaving the rest of the agreement intact.“* Creative Commons, *Frequently Asked Questions*, Creative Commons <<http://creativecommons.org/faq>> [August 8, 2005]

¹⁰ Creative Commons, *Österreichische Fassung Entwurf 1*, Creative Commons <<http://mirrors.creativecommons.org/worldwide/at/translated-license.pdf>> [August 26, 2005]

Neben Österreich haben seit der Einführung dieser internationalen Lizenzen bis heute **35 Staaten** die Gültigkeit der CC Lizenzen in ihrer eigenen Gesetzgebung anerkannt. (Eine ausführliche Liste der **mitwirkenden Staaten** befindet sich auf <http://creativecommons.org/worldwide/>). Der österreichische Lizenzvertrag basiert auf der erstmals für Deutschland angefertigten Übersetzung – hier ein Auszug aus den deutschen **Creative Commons FAQ**:

„Wer ist für die Übersetzung der Originallizenzverträge in die deutsche Sprache und deren Anpassung an das deutsche Recht verantwortlich? – Für die Übersetzung und Anpassung der ursprünglich US-amerikanischen Lizenzverträge sind in Deutschland das Institut für Informationsrecht (Universität Karlsruhe) unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J. sowie das Institut für Rechtsfragen der freien und Open Source Software (ifrOSS) verantwortlich. Der erste Entwurf eines deutschen Creative Commons-Lizenzvertrags stammt aus der Feder von Dr. Till Jäger vom ifrOSS.“¹¹

Beispiele der Nutzung von CC Lizenzen

Wie man sieht, arbeitet **Creative Commons** eifrig daran, sein Produkt der ganzen Welt zur Verfügung zu stellen. Dabei gibt es einige nennenswerte Beispiele der Nutzung von CC Lizenzen, etwa die **Public Library of Science (PLOS)**, die alle ihre Veröffentlichungen mit CC Zuschreibungslizenzen versieht.¹² Ähnlich agiert der Fachzeitschriftenherausgeber **BioMed Central**, der ebenfalls seine Bestände durch CC-Lizenzen sichert.¹³ Dann gibt es noch die **British Broadcasting Corporation (BBC)**, die die Nutzung jenes Teils ihres Medienarchivs, der frei zugänglich ist, durch CC Lizenzen gestaltet.¹⁴ Schließlich veröffentlicht auch die US-HipHop-Band **Public Enemy** neuerdings ihre Musik, samt CC Lizenz, ohne Entgelt von ihrer Website aus.¹⁵

2. „Copyleft“

Ein weiteres Projekt, das aus den USA stammt, ist das **Free Software Movement**, angeführt von **Richard Stallman**. **Stallmans** Bemühungen, Computersoftware den Händen der Privatfirmen zu entreißen und sie dem öffentlichen Bereich frei zugänglich zu machen, haben den Begriff „**Copyleft**“ hervorgebracht. 1985 gründete **Stallman** die gemeinnützige Gesellschaft **Free Software Foundation (FSF)**, durch die er seine eigenen Lizenzen zur freien Verbreitung von Software entwickelte – diese Lizenzen wurden nach und nach als GNU oder GPL Lizenzen bekannt und sind bis heute die meistbenutzten „Open Content“ Lizenzen. Die „**Copyleft**“ Idee, in dieser Software-spezifischen Form, war für **Lawrence Lessig** der Ausgangspunkt für die Erschaffung der allgemein anwendbaren **Creative Commons** Lizenzen. Ein wichtiges Merkmal unterscheidet die „**Copyleft**“ Idee allerdings von **Creative Commons**: Werke, die durch

¹¹ Creative Commons, *Frequently Asked Questions*, Creative Commons Deutschland

<<http://de.creativecommons.org/faq.html>> [August 19, 2005]

¹² Public Library of Science, *License*, Public Library of Science (PLOS)

<<http://www.plos.org/journals/license.html>> [August 19, 2005]

¹³ BioMed Central, *About Us*, BioMed Central <<http://www.biomedcentral.com/info/>> [August 31, 2005]

¹⁴ Perry, Simon, *BBC Creative Archive licensing to be based on Creative Commons*, Digital-Lifestyles <http://digital-lifestyles.info/display_page.asp?section=distribution&id=1254> [August 19, 2005]

¹⁵ Eunjung Cha, Ariana, *'Creative commons' is rewriting rules of copyright*, The Detroit News <<http://www.detroitnews.com/2005/technology/0503/16/tech-118329.htm>> [August 8, 2005]

„**Copyleft**“ gekennzeichnet sind, dürfen zwar frei geändert und wieder verwendet werden, doch sie (und aus ihnen abgeleitete Werke) müssen weiterhin in der „Public Domain“ bleiben.¹⁶

Globale Anwendbarkeit

Mit Ausnahme der oben angeführten Beispiele agieren GNU Lizenzen ähnlich wie Creative Commons Lizenzen. Doch in einem Punkt macht sich der Unterschied zwischen beiden Gruppen bemerkbar, nämlich in dem der weltweiten Anwendbarkeit. Anders als **Creative Commons** versucht die **FSF** gar nicht erst, für ihre Lizenzen globale Gültigkeit zu beanspruchen. Für die **FSF** ist dies ein zu aufwändiger und gefährlicher Prozess. Auf der GNU Website finden sich ausführliche Angaben zum Thema, die alle darauf hinauslaufen, mögliche Missdeutungen ihrer Lizenzen gar nicht erst zu ermöglichen. Beispielsweise steht in ihren FAQ:

„Falls wir offiziell einer Übersetzung der GPL zustimmen, würden wir jedem erlauben, das zu tun, was die Übersetzung beschreibt. Wäre die Übersetzung fehlerfrei, wäre dies in Ordnung. Gäbe es jedoch in der Übersetzung einen Fehler, könnten die daraus resultierenden Schäden irreparabel sein. [...] sobald wir alle befugen, nach einer bestimmten Übersetzung zu handeln, haben wir kein Mittel mehr, um diese Befugnis zu widerrufen, sollte sich herausstellen, dass die Übersetzung fehlerhaft ist.“¹⁷

Daher scheint es, als beschränke die **FSF** ihre Aktivitäten vorerst auf den heimischen (US-amerikanischen) Boden. Es gibt aber viele inoffizielle Übersetzungen der GNU / GPL Lizenzen, die dazu dienen, sie global verständlich zu machen. Zurzeit überlegt die **FSF** auch, offizielle Übersetzungen zu veröffentlichen, die jeweils nur in einem Land gesetzliche Gültigkeit besitzen – ganz nach dem Model der **iCommons** –, doch weist die **FSF** darauf hin, dass dieses Vorhaben einige Zeit in Anspruch nehmen wird, da man sich erst mit „wohlgesinnten“ und „fähigen“ Anwälten in Verbindung setzen müsse.¹⁸

Beispiele der Nutzung von GNU/GPL Lizenzen

Neben einigen Software-Entwicklern wie etwa Netscape, Mozilla, Apache, Red Hat oder Linux bedient sich auch das Internet-Nachschlagewerk **Wikipedia** der GNU / GPL Lizenz.¹⁹ Das Wikipedia Konzept basiert auf fortwährender, uneingeschränkter öffentlicher Modifizierung, wofür eine GNU Lizenz höchst geeignet ist.

¹⁶ Free Software Foundation, *What is Copyleft?*, Free Software Foundation <<http://www.gnu.org/copyleft/copyleft.html>> [August 26, 2005]

¹⁷ „If we were to approve, officially, a translation of the GPL, we would be giving everyone permission to do whatever the translation says they can do. If it is a completely accurate translation, that is fine. But if there is an error in the translation, the results could be a disaster which we could not fix. [...] once we have given everyone permission to act according to a particular translation, we have no way of taking back that permission if we find, later on, that it had a bug.“ Free Software Foundation, *Frequently Asked Questions about the GNU/GPL*, GNU <<http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#GPLTranslations>> [August 26, 2005]

¹⁸ Free Software Foundation, *Frequently Asked Questions about the GNU/GPL*, GNU <<http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#GPLTranslations>> [August 26, 2005]

¹⁹ Wikipedia, *Wikipedia Copyrights*, Wikipedia <<http://en.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Copyrights>> [August 26, 2005]

3. Free Software Foundation Europe

Die **FSF** hat auf europäischem Boden durch gleich gesinnte Institutionen in den letzten paar Jahren Fuß gefasst. Die FSF hat weltweit bisher drei Schwestergesellschaften in Deutschland, Frankreich und Indien gegründet und plant eine weitere in Lateinamerika. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass diese Gesellschaften sowohl in finanzieller und legaler, als auch in personeller Hinsicht von der amerikanischen **FSF** unabhängig sind.²⁰ Die **Free Software Foundation Europe (FSFE)** ist, wie die amerikanische **FSF**, ebenfalls eine gemeinnützige Gesellschaft, die 2001 mit Hauptsitz in Deutschland gegründet wurde. Ihr „Mission Statement“ spiegelt ihre Bemühung um den Grundgedanken der „Open Content“ Idee:

„Durch Zugang zur Software wird geregelt, wer an einer digitalen Gesellschaft teilnehmen kann. Freiheiten bei der Benutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder bei der Weitergabe von Software[...] erlauben eine gleichberechtigte Teilnahme am Informationszeitalter. Die Vision freier Software ist, ein stabiles Fundament für die Freiheit in einer digitalen Welt -- sowohl im wirtschaftlichen als auch im ethisch-sozialen Kontext -- zu bilden. Freie Software ist einer der Grundpfeiler für Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Entwicklung in einer digitalen Gesellschaft.“²¹

EU-Engagement

Neben ihrer Rolle als Beobachter in der **WIPO**²² wird die **FSFE** zurzeit auch in anderen Bereichen tätig, wie beispielsweise im Fall der Nichteinhaltung der im Januar 2005 festgesetzten EU-Auflagen bezüglich der Freigabe von Informationen technischer Natur durch **Microsoft**.²³ Ein anderes Thema, mit dem sich die **FSFE** befasst, betrifft die von den Großkonzernen angestrebte EU-Software-Patentrichtlinie.²⁴ Die **FSFE** listet in diesem Zusammenhang einige Gründe auf, weshalb ein EU-weites Software-Patent einen Fehler darstellen würde: Unter anderem aus dem Grund, weil Monopole auf abstrakte Ideen entstehen und Innovationen damit verhindert würden. Weiters wird auf die gefährliche Marktdominanz der Großkonzerne ebenso hingewiesen wie auf die daraus resultierende Schwächung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit.²⁵

Frankreich

²⁰ Free Software Foundation Europe, *About the FSFE*, Free Software Foundation Europe <<http://www.germany.fsfeurope.org/about/about.en.html>> [August 29, 2005]

²¹ Free Software Foundation Europe, *About the FSFE*, Free Software Foundation Europe <<http://www.germany.fsfeurope.org/about/about.de.html>> [August 29, 2005]

²² Free Software Foundation Europe, *Changing the World Intellectual Property Organization (WIPO)*, Free Software Foundation Europe <<http://www.germany.fsfeurope.org/projects/wipo/wipo.en.html>> [August 30, 2005]

²³ Hallenbach, R., *FSFE: Microsoft setzt EU-Auflagen nicht um*, at-mix.de <<http://www.at-mix.de/news/443.html>> [August 30, 2005]

²⁴ EUROPA, *Patents, including the Community Patent*, EUROPA – Internal Market – Industrial Property <http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/patent/> [August 26, 2005]

²⁵ Free Software Foundation Europe, *Softwarepatente in Europa*, Free Software Foundation Europe <<http://www.germany.fsfeurope.org/projects/swpat/swpat.de.html>> [August 30, 2005]

Die EU hat in der Vergangenheit zum Thema „Free Software“ selbst Untersuchungen eingeleitet,²⁶ diese sind aber bis heute ohne nennenswerte Resultate geblieben. Da es aber, wie gesehen, weiterhin Probleme mit der Umsetzung von amerikanischen Lizenzen im europäischen Raum gibt, haben einige europäische Länder – wie zum Beispiel Frankreich – eigene Initiativen zum Thema „**Open Content**“ gestartet.

CeCILL

Die französische Initiative namens **CeCILL** besteht aus einer Vereinigung dreier französischer Forschungsgruppen: dem **Commissariat a l'Energie Atomique (CEA)**, dem Atomkraftausschuss, dem **Centre National de la Recherche Scientifique (CNRS)**, dem nationalen Wissenschaftsforschungszentrum, und dem **Institute National de Recherche en Informatique et en Automatique (INRIA)**, dem nationalen Informatikforschungsinstitut. Gegründet im Juli 2004, beschäftigt sich **CeCILL** mit der Entwicklung von GNU/GPL-ähnlichen Lizenzen, die an das französische Gesetz angepasst sind. Dabei handelt es sich, vergleichbar mit den Lizenzen der **FSF**, um Softwarelizenzen, die das Kopieren, Verändern und Weitergeben von CeCILL-lizenzierter Software erlauben. Anzumerken bleibt zum französischen Projekt, dass laut Eigenaussage **CeCILL** möglicherweise in die EU-Gesetzgebung eingebunden werden könnte²⁷ – doch derzeit ist der Status dieses Vorhabens noch offen.

Deutschland

DPPL

Deutschlands Hauptanbieter von „Open Content“ Lizenzen ist zurzeit die Organisation **Digital Peer Publishing Nordrhein Westfalen (DiPP)**. Die **DiPP** entwickelt derzeit als **Digital Peer Publishing License (DPPL)** bekannte Lizenzen, um den Fortbestand von „Open Content“ weiterhin zu sichern. Wichtig ist hier, dass DPPL Lizenzen hauptsächlich für elektronische Fachzeitschriften vorgesehen sind, und damit eine Ausnahme zu den meisten softwarebasierten europäischen Initiativen darstellen. Doch ist auch hier anzumerken, dass die Veröffentlichung der DPPL-Lizenzen fast zeitgleich mit der Internationalisierung der CC-Lizenzen (und deren Einführung in Deutschland) stattfand, und die DPPL-Lizenzen daher nicht so weit verbreitet sind als vielleicht erhofft. Der Stand im Juni 2005 besagte, dass nur 10 deutsche Fachzeitschriften eine DPPL-Lizenz besaßen²⁸ – alleine die beiden US-Fachzeitschriftengiganten **PLoS** und **BioMed Central** haben 130 Journale unter den Schutz der CC-Lizenz gestellt.²⁹

Die relative geringe Verbreitung von DPPL-Lizenzen ist ein guter Beweis dafür, dass CC-Lizenzen eigentlich allen Anforderungen der „Open Content“ Herausgeber entsprechen. Obwohl es nach wie vor einige Unklarheiten bezüglich der Anwendbarkeit von CC-Lizenzen im

²⁶ European Working Group on Libre Software, *The Project*, European Working Group on Libre Software <<http://eu.conecta.it/>> [August 10, 2005]

²⁷ CeCILL, *Frequently Asked Questions*, CeCILL <<http://www.cecill.info/faq.en.html>> [August 26, 2005]

²⁸ Euler, Ellen, *Licences for open access to scientific publications – a German perspective*, INDICARE <http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=117> [August 26, 2005]

²⁹ Science Commons, *Frequently Asked Questions*, Creative Commons <<http://sciencecommons.org/resources/faq>> [August 31, 2005]

internationalen Raum gibt, scheinen sich doch die meisten außerhalb der USA befindlichen Herausgeber auf **Creative Commons** zu verlassen.³⁰

4. Der internationale Diskurs

Der größere Rahmen, in dem diese Initiativen stattfinden, ist von ständiger Veränderung und Debatte geprägt. Es geht darin vor allem um die vermeintlich profitorientierte Haltung der entwickelten Länder, die als den Interessen der Großkonzerne verpflichtet wahrgenommen wird.

TRIPS

Die **Welthandelsorganisation (WTO)** initiierte den größten Teil der Kontroversen im Jahr 1994, mit der Unterzeichnung des Abkommens über „**Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights**“, kurz **TRIPS**. TRIPS setzte weltweit (oder besser gesagt in den 148 Mitgliedsstaaten der **WTO**) die Minimalstandards zum Schutz geistigen Eigentums fest und führte zur Verschärfung vieler nationaler Urheberschutz- und Patentgesetze. Die Einführung dieser Standards wurde von vielen als kontraproduktiv bezeichnet, vor allem mit Blick auf die Entwicklung in den Ländern der Dritten Welt.³¹ In einem der wohl bekanntesten Fälle führten die verschärften Patentgesetze zu einem Preisanstieg der Medikamente gegen AIDS, und machten diese in vielen Ländern Afrikas unerschwinglich.

WIPO

Die Organisation zum Schutz geistigen Eigentums, die **World Intellectual Property Organization (WIPO)**, beaufsichtigt seit 1967 die **Berner Konvention** zum Schutz geistigen Eigentums, die 1886 erstmals unterzeichnet wurde. Seitdem haben sich mehr als 176 Staaten dem Abkommen angeschlossen. Die **Berner Konvention** legte jedenfalls den Grundstein für das **WTO TRIPS** Abkommen sowie für die daraus abgeleiteten (und oftmals strengeren) nationalen Umsetzungen der beiden Abkommen.

In den **USA** sind der „**Sonny Bono Copyright Term Extension Act**“ sowie der „**Digital Millennium Copyright Act**“ zwei Beispiele für die Umsetzung der **Berner Konvention**. In der **EU** wird die **Berner Konvention** in Form der **EU Urheberschutz-Richtlinie** umgesetzt. Diese wird derzeit aber, wohl auch dank des steigenden öffentlichen Bewusstseins, bloß von **Österreich, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Irland** und dem **Vereinigten Königreich** berücksichtigt.³²

Aber auch die strenge Umsetzung dieser Konventionen in Form von zwischenstaatlichen Abkommen und nationaler Gesetzgebung sollte in Erwägung gezogen werden. Beispielsweise hat die **EU** bereits 1993 beschlossen, die Dauer des Urheberschutzes auf 70 Jahre zu

³⁰ Euler, Ellen, *Licences for open access to scientific publications – a German perspective*, INDICARE <http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=117> [August 26, 2005]

³¹ Stiglitz, Joseph, *Geistige Rechte und Unrechte*, Der Standard, 13.,14.,15. August, 2005

³² Association Electronique Libre, *EUCD Status*, Association Electronique Libre <<http://wiki.ael.be/index.php/EUCD-Status>> [September 6, 2005]

verlängern, wobei die **Berner Konvention** nur eine Dauer von 50 Jahren vorsieht.³³ Obwohl in den **USA** die strengeren Gesetzesentwürfe bezüglich der Urheberschutzbestimmungen auch nicht ohne Vorbehalt empfangen worden, scheint jedoch eine strengere nationale Auslegung internationaler Bestimmungen immer mehr zur Norm zu werden – was sich auch am Verhalten der Entwicklungsländer widerspiegelt, die, wie etwa **Botswana, Ecuador, El Salvador** oder **Uganda**, den so genannten **TRIPS-Plus** Maßnahmen zustimmten.³⁴

Die Vereinten Nationen

Die „Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ der **UNESCO**, die zwischen Dezember 2003 und Juli 2005 zusammengestellt wurde, befasste sich direkt mit der Problematik des Schutzes geistigen Eigentums. Im Rahmen von Konferenzen und Tagungen kam eine wichtige Grundfrage zu Tage, um die sich die meisten zwischen-staatlichen Auseinandersetzungen drehten – die Frage nämlich, wessen „kulturelle Ausdrucksformen“ die Konvention denn schützen soll.

In der Auseinandersetzung ging es primär darum, ob die endgültige Fassung der Konvention so gestaltet sein wird, dass sie den Einfluss auf eine nationale Kultur von außen erlaubt oder verhindert – und in beiden Fällen: in welchem Maß. Allerdings wäre eine durch ein internationales Abkommen gesicherte Einschränkung des globalen Einflusses multi-nationaler Firmen nicht im Interesse vieler der verhandelnden Länder gewesen. In diesem Sinn vertrat die **USA** (unterstützt durch diverse andere Delegationen, je nach Streitpunkt) die Ansicht, dass der strenge Schutz geistigen Eigentums zur Basisvoraussetzung für die freie Entwicklung der Kreativwirtschaft gehört. Dem gegenüber stand die Mehrheit der verhandelnden Nationen auf dem Standpunkt, dass die fragilen nationalen Kulturformen – vor allem die der sich noch entwickelnden Länder – den Kräften der globalen Marktausbreitung nicht würden standhalten können und daher dem globalen Urheberschutzregime zum Opfer fallen würden.

Verhandlungsstrategien

Die ersten Entwürfe des Abkommens beinhalteten anfangs etliche Hinweise auf den Schutz geistigen Eigentums und auf die Notwendigkeit, digitale Piraterie einzudämmen. Nach und nach wurde die Anzahl solcher Hinweise im Haupttext der Konvention von 16 auf null reduziert. Dies kam vor allem Dank den Bemühungen der **brasilianischen** Delegation zustande sowie der zivilgesellschaftlichen Initiative **Communication Rights in the Information Society (CRIS)**, bei der mehr als **100 nichtstaatliche Organisationen** unterschrieben hatten – einige mit einem „A“-Beraterstatus der **UNESCO** selbst.³⁵ Der aus diesen Bemühungen resultierende Text war den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser angepasst, was natürlich einige Aufregung auf Seiten der **amerikanischen** Delegation auslöste.

³³ European Broadcasting Union, *Council Directive 93/98/EEC of 29 October 1993 harmonizing the term of protection of copyright and certain related rights*, EC
<http://www.ebu.ch/CMSimages/en/leg_ref_ec_directive_copyright_duree_protection_291093_tcm6-4276.pdf> [September 6, 2005]

³⁴ Trade, Human Rights, Equitable Economy, *Country Briefings*, Trade, Human Rights, Equitable Economy <<http://www.3dthree.org/en/page.php?IDpage=23&IDcat=5>> [September 6, 2005]

³⁵ Communication Rights in the Information Society, *CRIS Statement regarding Intellectual Property Provisions in the draft Convention*, Communication Rights in the Information Society
<<http://www.mediatrademonitor.org/node/view/180>> [August 26, 2005]

Aus einem aufschlussreichen Pressestatement des amerikanischen **State Departments** bezüglich der Konvention geht hervor, dass die **USA** der Initiative der **UNESCO** äußerst skeptisch gegenübersteht. Dies wurde auch am Auftreten der amerikanischen Delegation während der Konferenzen deutlich, die „regelmäßig ihre Vorbehalte und Einwände zu Protokoll zu gab“³⁶ und sich auch sonst mit der Arbeitsweise der Konferenz (die statt den üblichen Kompromissformulierungen eher Abstimmungen bevorzugte) unzufrieden zeigte – am deutlichsten wohl, als sie sich entschloss, während einer der Konferenzen den Saal zu verlassen und beim Abschluss der dritten zwischenstaatlichen Tagung nicht anwesend zu sein.

Überstimmende Abkommen

Die nichtstaatliche Organisation **International Network for Cultural Diversity (INCD)** äußerte in einem Bericht bezüglich der Konvention einige Richtlinien, die der endgültige Vertrag befolgen sollte, um den Schutz kultureller Vielfalt zu garantieren.³⁷ Dabei ist die erste Empfehlung:

„Der Status der Konvention muss dem der Handels- und Investmentabkommen entsprechen, und sich in Fragen der nationalen Kulturpolitik durchsetzen.“³⁸

An diesem Kernpunkt ist die Wirksamkeit der endgültigen Vertragsformulierung zu messen: Die international-rechtliche Überlegenheit dieses Abkommens würde dazu führen, dass Staaten uneingeschränkt Maßnahmen zum Schutz ihrer Kultur ergreifen könnten – ungeachtet jeglicher anderer (Handels-)Abkommen, die sie geschlossen haben. Auf der anderen Seite gäbe eine relativ schwache Formulierung dem Abkommen nicht den nötigen Halt, um eine Bevorzugung nationaler Kulturindustrien rechtlich zu gewährleisten – oder gar zu erzwingen.

Leider fiel der endgültige Entwurf der „Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Ausdrucksformen“ in die letztere Kategorie. Laut einer ersten Stellungnahme **Gary Neils**, des Leiters der **INCD**, fehlt der Endformulierung die nötige Durchsetzungskraft, um die Unterwerfung der Ausdrucksformen unter bereits existierende sowie voraussichtliche Handelsabkommen zu vermeiden.³⁹

Fazit

Obwohl die anfänglichen Entwürfe dazu neigten, den Schutz geistigen Eigentums zu betonen, erlaubte eine Umformulierung diverser Textstellen eine Gratwanderung hinüber zu einer eher liberalen Auslegung internationaler Gesetze – und damit verbunden: zu einer Unterstützung entwicklungsorientierter **Open Content** Initiativen. Die rechtliche Unverbindlichkeit des

³⁶ Mairitsch, Mona, Abschlussbericht betreffend der UNESCO Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Vienna, June 17, 2005

³⁷ International Network for Cultural Diversity, Position Paper, International Network for Cultural Diversity, November 9, 2004

³⁸ International Network for Cultural Diversity, Position Paper, International Network for Cultural Diversity, November 9, 2004

³⁹ International Network for Cultural Diversity, *INCD Position on New UNESCO Treaty*, International Network for Cultural Diversity, June 3, 2005 <<http://www.incd.net/docs/INCDPosition.htm>>

Abkommens stellt jedoch ein signifikantes Hindernis dar, indem sie die eigentliche Bedeutung des Abkommens untergräbt.

5. Schluss

Anzumerken bleibt, dass sich die auf EU-Ebene stattfindenden Untersuchungen und Initiativen bezüglich der Verbreitung von „Open Content“ fast ausschließlich auf den Softwarebereich konzentrieren, und daher nicht als Alternative zu den amerikanischen CC Lizenzen fungieren können. **Creative Commons** mit seiner globalen und beinahe universellen Anwendbarkeit scheint gut positioniert zu sein, um die Zukunft der „Open Content“ Bewegung weiterhin zu bestimmen. Wie diese Zukunft auf der globalen Ebene jedoch aussieht, ist derzeit noch unbestimmt: Muss die **UNESCO**-Konvention zwar eher als Rückschlag gewertet werden, so sorgen doch diverse Gesellschaften und Initiativen dafür, dass das Thema aktuell bleibt und auch weiterhin diskutiert wird.

Anmerkungen

-- Das Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software – bietet unter „Lizenzen“ einen ausführlichen Überblick der derzeit existierenden „Open Content“ Lizenzen - <http://www.ifross.de>

Association Electronique Libre, *EUCD Status*, Association Electronique Libre <http://wiki.ael.be/index.php/EUCD-Status> [September 6, 2005]

BioMed Central, *About Us*, BioMed Central <http://www.biomedcentral.com/info/> [August 31, 2005]

CeCILL, *Frequently Asked Questions*, CeCILL <http://www.cecill.info/faq.en.html> [August 26, 2005]

Creative Commons, *Licenses Explained*, Creative Commons <http://creativecommons.org/about/licenses/> [August 5, 2005]

Creative Commons, *People*, Creative Commons <http://creativecommons.org/about/people> [August 29, 2005]

Creative Commons, *Baseline Rights*, Creative Commons <http://creativecommons.org/about/licenses/fullrights> [August 29, 2005]

Creative Commons, *Frequently Asked Questions*, Creative Commons <http://creativecommons.org/faq> [August 8, 2005]

Creative Commons, *Frequently Asked Questions*, Creative Commons Deutschland <http://de.creativecommons.org/faq.html> [August 19, 2005]

Creative Commons, *Österreichische Fassung Entwurf 1*, Creative Commons <http://mirrors.creativecommons.org/worldwide/at/translated-license.pdf> [August 26, 2005]

Creative Commons, *Choose a License*, Creative Commons <http://creativecommons.org/license/> [August 29, 2005]

Communication Rights in the Information Society, *CRIS Statement regarding Intellectual Property Provisions in the draft Convention*, Communication Rights in the Information Society <http://www.mediatrademonitor.org/node/view/180> [August 26, 2005]

EUROPA, *Patents, including the Community Patent*, EUROPA – Internal Market – Industrial Property http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/patent/ [August 26, 2005]

European Working Group on Libre Software, *The Project*, European Working Group on Libre Software <http://eu.conecta.it/> [August 10, 2005]

European Broadcasting Union, *Council Directive 93/98/EEC of 29 October 1993 harmonizing the term of protection of copyright and certain related rights*, EC

<http://www.ebu.ch/CMSimages/en/leg_ref_ec_directive_copyright_duree_protection_291093_tcm6-4276.pdf> [September 6, 2005]

Free Software Foundation, *What is Copyleft?*, GNU
<<http://www.gnu.org/copyleft/copyleft.html>> [August 26, 2005]

Free Software Foundation, *Frequently Asked Questions about the GNU/GPL*, GNU
<<http://www.gnu.org/licenses/gpl-faq.html#GPLTranslations>> [August 26, 2005]

Free Software Foundation Europe, *About the FSFE*, Free Software Foundation Europe
<<http://www.germany.fsfeurope.org/about/about.de.html>> [August 29, 2005]

Free Software Foundation Europe, *Changing the World Intellectual Property Organization (WIPO)*, Free Software Foundation Europe
<<http://www.germany.fsfeurope.org/projects/wipo/wipo.en.html>> [August 30, 2005]

Free Software Foundation Europe, *Softwarepatente in Europa*, Free Software Foundation Europe
<<http://www.germany.fsfeurope.org/projects/swpat/swpat.de.html>> [August 30, 2005]

International Network for Cultural Diversity, *Position Paper*, International Network for Cultural Diversity, November 9, 2004

International Network for Cultural Diversity, *INCD Position on New UNESCO Treaty*, International Network for Cultural Diversity, June 3, 2005
<<http://www.incd.net/docs/INCDPosition.htm>>

Public Library of Science, *License*, Public Library of Science (PLOS)
<<http://www.plos.org/journals/license.html>> [August 19, 2005]

Science Commons, *Frequently Asked Questions*, Creative Commons
<<http://sciencecommons.org/resources/faq>> [August 31, 2005]

Trade, Human Rights, Equitable Economy, *Country Briefings*, Trade, Human Rights, Equitable Economy
<<http://www.3dthree.org/en/page.php?IDpage=23&IDcat=5>> [September 6, 2005]

US Copyright Office, *Copyright Basics*, US Copyright Office
<<http://www.copyright.gov/circs/circ1.html>> [August 26, 2005]

Wikipedia, *Wikipedia Copyrights*, Wikipedia <<http://en.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Copyrights>> [August 26, 2005]

Contanza-Chock, Sasha, *Update on the intellectual property language in the UNESCO treaty*, Media Trade Monitor
<<http://www.mediatrademonitor.org/node/view/238>> [August 26, 2005]

Euler, Ellen, *Licences for open access to scientific publications – a German perspective*, INDICARE
<http://www.indicare.org/tiki-read_article.php?articleId=117> [August 26, 2005]

Eunjung Cha, Ariana, *'Creative commons' is rewriting rules of copyright*, The Detroit News
<<http://www.detnews.com/2005/technology/0503/16/tech-118329.htm>> [August 8, 2005]

Hallenbach, R., *FSFE: Microsoft setzt EU-Auflagen nicht um*, at-mix.de <<http://www.at-mix.de/news/443.html>> [August 30, 2005]

Lessig, Lawrence, *Done right, copyrights can inspire the next digital revolution*, Wired <http://www.wired.com/wired/archive/12.11/larry.html?pg=2&topic=larry&topic_set=> [August 10, 2005]

Mairitsch, Mona, *Abschlussbericht betreffend der UNESCO Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen*, Vienna, June 17, 2005

Perry, Simon, *BBC Creative Archive licensing to be based on Creative Commons*, Digital-Lifestyles <http://digital-lifestyles.info/display_page.asp?section=distribution&id=1254> [August 19, 2005]

Stiglitz, Joseph, *Geistige Rechte und Unrechte*, Der Standard, 13.,14.,15. August, 2005